



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Dezember 2013

---

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 60

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/68/433)*]

### 68/94. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Tokelau-Frage,*

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>1</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 67/131 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,*

*mit Dank Kenntnis nehmend von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,*

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelau leistet,*

*in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,*

*sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehaltet,*

---

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. XI.*



*unter Hinweis* darauf, dass Neuseeland und Tokelau am 21. November 2003 die Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

*eingedenk* dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assozierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assozierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten, und dass in den beiden Referenden die vom Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung nicht erreicht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono aus dem Jahr 2008, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Anstrengungen und ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastrukturreinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

2. *begrijft* die Fortschritte, die seit 2004 in Richtung auf die Übertragung von Befugnissen auf die drei Taupulega (Dorfäste) erzielt wurden, und stellt fest, dass weitere Erörterungen über die Empfehlungen in dem 2012 erstellten Bericht über die Prüfung der Frage der Übertragung von Befugnissen geplant sind;

3. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass der Schwerpunkt der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 auf einer tragfähigen Verkehrsregelung, der Entwicklung der Infrastruktur, den Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und der Stärkung der Verwaltungsführung liegt;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, namentlich durch den Abschluss des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau und einen neuen Schiffcharterdienst, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *erkennt ferner an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf und dass es Tokelaus Wunsch ist, Zugang zu den Ressourcen internationaler Organisationen wie der Globalen Umweltfazilität zu erhalten und aktives Mitglied in Organisationen wie der Allianz der kleinen Inselstaaten und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu werden, im Einklang mit Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970;

7. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

8. *begrijft* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bemühungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;
9. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen auf, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;
10. *begrijft* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;
11. *begrijft es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;
12. *würdigt* den mit Unterstützung der Verwaltungsmacht erreichten Abschluss der ersten Phase des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau;
13. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung  
11. Dezember 2013